

Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 18 a, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 28. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 5. Änderung, vom 18. März 2021 und mit § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Schwedt/Oder hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

An den Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung nach dieser Satzung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind.

§ 2 Kinder- und Jugendrat

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder richtet als Vertretung für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Kinder- und Jugendrat ein. Sie unterstützt motivierte Kinder und Jugendliche in ihrer Tätigkeit in diesem Gremium. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendrat ist die/der hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen der Schwedter Kinder und Jugendlichen und engagiert sich für deren Belange. Er setzt sich dabei mit diversen kinder- und jugendrelevanten Themen der Stadt auseinander und wirkt bei Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene mit.
- (4) Die Einzelheiten zur inneren Organisation bestimmt der Kinder- und Jugendrat selbst.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat soll über alle Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, unterrichtet werden. Er kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Darüber hinaus kann der Kinder- und Jugendrat eigene Vorstellungen und Interessen in geeigneter Form vortragen.

§ 3 Kinder- und Jugendbudget

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt ihre Kinder und Jugendlichen jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushalts durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.
- (2) Die Vorschläge sollen maßgeblich durch die Kinder und Jugendlichen selbst entwickelt worden sein. Gefördert werden nur Kinder- und Jugendprojekte, die im gemeinnützigen Interesse liegen. Kinderprojekte sind solche, welche vorrangig Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendprojekte solche, welche vorrangig Jugendlichen ab dem 13. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zugutekommen. Sofern die Projekte Folgekosten verursachen, muss deren Finanzierung gesichert sein.
- (3) Die Höhe des Kinder- und Jugendbudgets beträgt insgesamt jährlich 6.000 Euro, pro Projekt maximal 500 Euro.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind für Kinderprojekte Kinder aus Schwedt/Oder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, für Jugendprojekte Jugendliche aus Schwedt/Oder ab dem 13. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Regelungen zum Einreichen der Vorschläge werden von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder in Abstimmung mit der/dem hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten und dem Kinder- und Jugendrat festgelegt und im ersten Kalenderhalbjahr veröffentlicht.
- (5) Über die Zulässigkeit der Vorschläge entscheidet die/der hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte.

- (6) Eine Jury, bestehend aus der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und Mitgliedern des Kinder- und Jugendrates, bestimmt jährlich, welche der eingereichten zulässigen Vorschläge gefördert werden sollen. Falls ein Kinder- und Jugendrat nicht bestehen sollte, bestimmt dies die/der Kinder- und Jugendbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder. Das Budget für Kinderprojekte und Jugendprojekte beträgt dabei jeweils 2.000 Euro pro Jahr.
- (7) Die Einreicher der Vorschläge sollen über den Antragsingang und den weiteren Verfahrensablauf durch die/den hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragte/n informiert werden. Insbesondere sollen sie auch zur Vergabesitzung eingeladen werden.
- (8) Weitere 2.000 Euro pro Jahr stehen für Kinder- und Jugendprojekte, die erst nach der Entscheidung der Jury, spätestens jedoch bis zum 30.11. des laufenden Jahres eingereicht werden, zusätzlich zur Verfügung.

§ 4 Kinder- und Jugendfragestunde

Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Das Vorbringen des Anliegens soll 5 Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- oder jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann.

Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 24. Juni 2022

Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Juni 2022, Nummer BV/344/22,
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. Juli 2022